

Satzung

Verein „Altbau-Beratungs- und Informations-Zentrum ALBIZ“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Altbau-Beratungs- und Informationszentrum ALBIZ“ und hat seinen Sitz in Grünberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, der wissenschaftlichen Forschung sowie der Kunst und Kultur.
Im Vordergrund steht hierbei die Förderung der Pflege und Erhaltung von historischen Ortskernen und erhaltenswerter Bausubstanzen im städtischen und ländlichen Raum sowie der traditionellen Handwerkskunst.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Einbezug der Kulturdenkmäler und erhaltenswerter Bausubstanzen in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung, um die historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie die Ortskerne zu erhalten und zu schützen,
 - die Förderung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Nutzung kultureller Bauwerke zur Veranschaulichung orts- und städtebaulich prägender Architektur,
 - die Förderung der wissenschaftlichen Bauforschung und traditionellen Handwerkskunst durch Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen und Messen,
 - die Bereitstellung von Wissen und Sachkenntnis im Bereich der handwerklichen Denkmalpflege,
 - eine umfangreiche und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehören die bürger-nahe und fachkundige Aufklärung über den Erwerb, Nutzung, Erhaltung und Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder erhaltenswerter Bausubstanzen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial,

- die Gewinnung neuer Mitglieder, um die vorgenannten Zwecke nachhaltig zu stärken und zu verwirklichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Beisitzer nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung gehören dem Verein Kraft ihres Amtes an.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des

Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Satzung (Ausnahme § 8 Abs. 3)
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Schriftliche Einberufungen und Anträge im Sinne der Absätze (4) und (5) können grundsätzlich auch und allein in elektronischer Form als E-Mail versandt werden. Dies gilt sofern und solange dem Vorstand eine eindeutig als Versandadresse benannte E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Für den Vorstand als Adressat gilt dies entsprechend.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Kalenderjahr durch die/den erste/n Vorsitzende/Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder das Los. Über die Abstimmungsart bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 7, höchstens 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in
 - e) bis zu acht Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
- (2) Der Landrat / die Landrätin des Landkreises Gießen sowie der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt oder Gemeinde, in der das Beratungszentrum AIBIZ seinen Sitz hat sowie der Vorsitzende / die Vorsitzende des Denkmalbeirats des Landkreises Gießen gehören als jeweils eine(r) der bis zu acht Beisitzer / Beisitzerinnen dem Vorstand an. Die genannten Personen unterliegen nicht den Bestimmungen des Absatzes 4. Sie können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind zur Einzelvertretung des Vereins befugt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und im Vorstand zu beschließen.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 5 (3) auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 7 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe für das jeweilige Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landkreis Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am _____ von der Mitgliederversammlung des Vereins „Altbau-Beratungs- und Informations-Zentrum ALBIZ“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern